

Schriftliche Stellungnahme

Deutsche Rentenversicherung Bund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. November 2020 um
12:30 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und
der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz
Digitale Rentenübersicht) - BT-Drucksache 19/23550

b) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sozialversicherungswahlen reformieren - Demokratische Beteiligung sicherstellen -
BT-Drucksache 19/22560

siehe Anlage



Stellungnahme
der
Deutschen Rentenversicherung Bund
anlässlich der Anhörung
am 16. November 2020
vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales
des Deutschen Bundestages
zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht)“ auf BT-Drs. 19/23550

und dem

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Sozialversicherungswahlen reformieren – Demokratische Beteiligung sicherstellen“ auf BT-Drs. 19/22560



Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/23550).....	3
A. Einführung einer Digitalen Rentenübersicht	3
I. Inhalt und Zielsetzung.....	3
II. Bewertung.....	4
III. Zu einzelnen Regelungsaspekten	5
Renteninformation wird durch die Digitale Rentenübersicht sinnvoll ergänzt	5
Gesetzliche Definition vieler für die Digitale Rentenübersicht maßgeblichen Begriffe.....	5
Bezugnahme auf Renteninformationen/Standmitteilungen grundsätzlich sinnvoll.....	5
Voraussetzungen für die Realisierbarkeit des vorgesehenen Zeitplans	6
Effektive und effiziente Entscheidungsprozesse nicht nur im Steuerungsgremium erforderlich	7
Steigende Nachfrage nach Auskünften der Rentenversicherung zu erwarten	8
Nutzung der Steuer-ID nach § 139b AO ermöglicht bürgernahe digitale Verwaltungsleistungen	8
Vorgesehene zentrale Speicherung der Nutzerdaten überprüfen.....	9
B. Modernisierung der Sozialwahlen.....	10
C. Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.....	11
I. Zielsetzung und wesentliche Inhalte	11
II. Zu einzelnen Regelungsinhalten	12
1. Gesetzlicher Auftrag zur Herbeiführung von verbindlichen Entscheidungen.....	12
2. Verhandlungen über den Vergütungssatz	13
3. Regelungen zum Übergangsgeld	14
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/22560)	15

Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/23550)

A. Einführung einer Digitalen Rentenübersicht

I. Inhalt und Zielsetzung

Der Gesetzentwurf beinhaltet in Artikel 1 den strukturellen Rahmen und das Verfahren für die Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht. Ziel ist es den Bürger*innen zu ermöglichen, Informationen über ihre individuelle Altersvorsorge aus der Gesetzlichen Alterssicherung, der Betrieblichen Altersversorgung und der Privaten Altersvorsorge über ein internetbasiertes Portal abzurufen. Sie sollen so einen Gesamtüberblick über den Stand ihrer Alterssicherung gewinnen, in dem Informationen aus den regelmäßig versandten Renteninformationen und Standmitteilungen zusammengeführt sind. Auf diese Weise soll es den Bürger*innen erleichtert werden, Handlungsbedarfe hinsichtlich ihrer Altersvorsorge zu erkennen.

Ausgewiesen werden sollen die aktuell erreichten sowie die bis zum Rentenbeginn voraussichtlich erreichbaren Leistungen im Alter, wobei die wertmäßig ausgewiesenen Ansprüche mit den in Renteninformationen bzw. Standmitteilungen ausgewiesenen Werten übereinstimmen müssen. Ergänzt werden sollen diese Informationen um Hinweise zu eventuellen Leistungen bei Erwerbsminderung oder im Hinterbliebenenfall sowie ggf. zur Dynamisierung der Leistungen aus den einzelnen Systemen. Die Digitale Rentenübersicht soll schrittweise eingeführt werden; nach einer Entwicklungsphase – zur Schaffung der inhaltlichen und technischen Grundlagen – soll in einer ersten Betriebsphase mit einer beschränkten Anzahl freiwillig teilnehmender Vorsorgeeinrichtungen die Digitale Rentenübersicht zur Verfügung gestellt werden. Nach Auswertung der Erfahrungen aus dieser ersten Betriebsphase ist eine obligatorische Anbindung von Vorsorgeeinrichtungen vorgesehen, für die eine gesetzliche Verpflichtung zum regelmäßigen Versand von Renteninformationen/Standmitteilungen besteht.

Für die Durchführung der Digitalen Rentenübersicht wird eine „Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht“ bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichtet; die Zentrale Stelle steht unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.



II. Bewertung

Die Zielsetzung des Entwurfs, den Informationsstand der Bürger*innen über den Stand ihrer individuellen Altersvorsorge zu verbessern, wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund uneingeschränkt begrüßt. Mit den Reformen der frühen 2000er Jahre hat sich der Blick auf die Alterssicherung in Deutschland verändert: Stand zuvor fast ausschließlich die gesetzliche Rente im Fokus, wird seither auch die ergänzende Vorsorge in der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge in der öffentlichen Wahrnehmung und auch für die Versorgung des Einzelnen im Alter bedeutsamer. Vor diesem Hintergrund wird es zunehmend wichtiger, dass den Bürger*innen möglichst umfassende Informationen zum Alterssicherungssystem und vor allem zu dem von ihnen in den verschiedenen Säulen individuell erreichten Absicherungsstand zur Verfügung stehen.

Der Rentenversicherung ist es seit langem ein besonderes Anliegen, zu Fragen der Alterssicherung umfassend zu informieren. Aus diesem Grund halten die Träger der Rentenversicherung seit Jahrzehnten eine breite Palette an Informationsangeboten vor – von Broschüren über Informationsveranstaltungen und vielfältigen Formate in Funk und Fernsehen bis hin zu einem breit ausgebauten Netz von Einrichtungen zur persönlichen Beratung der Bürger*innen. Im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts war dabei – neben der Initiative „Altersvorsorge macht Schule“ mit bundesweit annähernd eintausend Volkshochschulkursen – die Einführung der Renteninformation ein wichtiger weiterer Schritt. Die Renteninformation wird jährlich an alle Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung versandt, die das 27. Lebensjahr vollendet und die Mindestversicherungszeit von fünf Jahren Beitragszeiten erfüllt haben; sie weist die individuell erworbenen Rentenanwartschaften sowie wertvolle weitere individuelle Informationen aus.

Seit Einführung der Renteninformation hat sich die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht nur immer wieder für deren Weiterentwicklung zu einem Gesamtüberblick über die individuellen Anwartschaften in allen Säulen der Alterssicherung eingesetzt, sondern auch intensiv an verschiedenen Bestrebungen mitgewirkt, eine solche „säulenübergreifende Renteninformation“ zu realisieren. Zu verweisen ist dabei insbesondere auf die vielfältigen Initiativen im Rahmen der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (GVG), in der die Deutsche Rentenversicherung Bund gemeinsam mit anderen Verbänden und Trägern aus allen drei Säulen der Alterssicherung an der Realisierung dieses Ziels gearbeitet hat. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hält es deshalb für sehr sinnvoll, dass die Bundesregierung dieses Anliegen nun aufgreift und mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einer Lösung zuführen will.

III. Zu einzelnen Regelungsaspekten

Renteninformation wird durch die Digitale Rentenübersicht sinnvoll ergänzt

Ausdrücklich befürwortet wird, dass das vorgesehene Angebot einer digitalen Rentenübersicht ein ergänzendes Informationsangebot für die Bürger*innen sein und die detailliertere und von den Versicherten sehr positiv bewertete Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung nicht ersetzen soll. Die Renteninformation bietet den Versicherten über die künftig auch in der Digitalen Rentenübersicht ausgewiesenen Werte hinaus weitere wichtige Informationen im Hinblick auf ihre Ansprüche, aber auch hinsichtlich ihrer dafür gezahlten Beiträge. Dieser Service wird künftig durch die in der Digitalen Rentenübersicht komprimierten Werte zu den Ansprüchen in anderen Systemen sinnvoll ergänzt.

Gesetzliche Definition vieler für die Digitale Rentenübersicht maßgeblichen Begriffe

Positiv bewertet wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund zudem, dass in dem Entwurf eingangs die für die Digitale Rentenübersicht wesentlichen Begriffsbestimmungen in übersichtlicher Weise definiert werden. Dies erleichtert die Interpretation und verwaltungsmäßige Umsetzung der folgenden Bestimmungen, wird aber auch die Information und Beratung der Nutzer erheblich vereinfachen. Für den Aufbau der technischen Verfahren für die Digitale Rentenübersicht sind allerdings noch Konkretisierungen der vorgesehenen Begriffsbestimmungen erforderlich.

Sinnvoll ist, dass nach dem Entwurf die wertmäßigen Angaben der Altersvorsorgeansprüche aus den verschiedenen Einzelsystemen in der Digitalen Rentenübersicht zu einem Gesamtüberblick zusammengefasst (§ 5 Absatz 3 RentÜG-E) werden sollen, so dass „ein übersichtliches Nebeneinanderstellen der wesentlichen Informationen über die verschiedenen Vorsorgeprodukte“ (S. 81 des Entwurfs) ermöglicht wird. Wichtig wird dabei sein, dass in der Digitalen Rentenübersicht Vergleichbares vergleichbar dargestellt wird, Unterschiede aber auch nicht ignoriert werden.

Bezugnahme auf Renteninformationen/Standmitteilungen grundsätzlich sinnvoll

Vorteilhaft für die Bürger und alle Beteiligten ist, dass die Digitale Rentenübersicht ausschließlich Werte ausweisen soll, die auch in den Renteninformationen/Standmitteilungen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen ausgewiesen werden. Auf diese Weise können Irritationen und

Missverständnisse seitens der Nutzer sowie vermeidbarer Beratungsbedarf vermieden werden. Erforderlich ist es aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund dabei aber, den Entwurf um eine Regelung zu ergänzen, die einen obligatorischen Hinweis in der Digitalen Rentenübersicht dahingehend vorsieht, dass in der Übersicht möglicherweise nicht alle vom Nutzer bereits erworbenen Anwartschaften ausgewiesen sind. Dies wird in der ersten Betriebsphase, in der nur einige Versorgungseinrichtungen freiwillig an die Plattform angebunden sind, der Regelfall sein. Aber auch nach verpflichtender Anbindung aller Träger, für die aufgrund gesetzlicher Regelungen der regelmäßige Versand von Renteninformationen/Standmitteilungen verpflichtend ist, ist dies nicht ausgeschlossen; für einen nicht unerheblichen Teil der Bürger wird auch dann die Digitale Rentenübersicht die erworbenen Anwartschaften nicht umfassen darstellen können.

Voraussetzungen für die Realisierbarkeit des vorgesehenen Zeitplans

Die Entwicklung der inhaltlichen und technischen Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von 21 Monaten ist ambitioniert, wird aber als grundsätzlich machbar eingeschätzt.

Der ambitionierte Zeitplan setzt zwingend voraus, dass sich alle Beteiligten aktiv im Sinne des Vorhabens und mit den hierfür erforderlichen Mitteln und Ressourcen einbringen. Das schließt das konstruktive Mitwirken im Steuerungsgremium sowie den Fachbeiräten ein. Daneben kommt es nicht nur für die Entwicklung und erste Betriebsphase entscheidend auf schlanke, effektive und effiziente Entscheidungsprozesse an, die den Anforderungen an eine agile Entwicklung in besonderem Maße Rechnung tragen. Für die fristgerechte Umsetzung ist daher auch die vorgesehene Regelung zwingend, wonach die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht über die technische Ausgestaltung entscheidet. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausdrücklich betont, dass „die technische Ausgestaltung (...) erheblich durch die vorhandene technische Architektur bei der Deutschen Rentenversicherung Bund vorgegeben“ ist, die „zur Kostenersparnis möglichst weitgehend genutzt werden soll“ (S. 86 des Entwurfs).

Soweit es um die inhaltliche Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht geht, ist eine hinreichend bestimmte Definition der in § 2 RentÜG-E aufgelisteten zentralen Begriffe notwendig. Die entsprechenden Entscheidungen fallen in den Aufgabenbereich des Steuerungsgremiums (§ 9 RentÜG-E) und müssen auch kurzfristig getroffen werden können. Für die Umsetzung des ambitionierten Zeitplans sind dabei zeitnahe Festlegungen unumgänglich, deshalb ist eine enge Begleitung des Entwicklungsprozesses durch den Verordnungsgeber und dessen – erforderlichenfalls – kurzfristige Reaktion unabdingbar. Dies gilt generell im Hinblick auf alle

Rahmenbedingungen, die für die Entwicklung der inhaltlichen und technischen Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht maßgeblich, im Gesetzentwurf jedoch noch nicht hinreichend konkret geregelt sind.

In diesem Zusammenhang sei generell darauf hingewiesen, dass viele der für die Umsetzung der Digitalen Rentenübersicht unabdingbaren Vorgaben und Entscheidungen nach dem Entwurf nicht gesetzlich normiert, sondern im Rahmen von Verordnungen festgelegt werden sollen. Dies macht nicht nur den notwendigen Zeithorizont für die Umsetzung, sondern auch die bei der Zentralen Stelle für Digitale Rentenübersicht und allen beteiligten Trägern entstehenden Kosten derzeit noch schwer kalkulierbar. Zur Einhaltung des ambitionierten Zeitplans erscheint es z.B. erforderlich, dass die entsprechenden Verordnungen zu Zusammensetzung und Stimmengewichtung des Steuerungsgremiums möglichst zeitnah nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden.

Effektive und effiziente Entscheidungsprozesse nicht nur im Steuerungsgremium erforderlich

Das Steuerungsgremium repräsentiert die Interessen der Rentenversicherung, der Vorsorgeeinrichtungen, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Ministerien für Arbeit und Soziales sowie der Finanzen. Dabei soll es vorrangig die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht beraten und die Qualität der Digitalen Rentenübersicht verbessern, indem das Fachwissen aller Vorsorgeeinrichtungen eingebracht wird.

Die Aufgabenübertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund ist wesentlich darin begründet, dass deren Erfahrungen und Expertise im Aufbau zentraler Stellen, wie der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen oder der Zentralen Stelle für Pflegevorsorge, für die effektive und effiziente Entwicklung der Digitalen Rentenübersicht und des entsprechenden Portals genutzt werden soll. Insbesondere bei der Entwicklung der technischen Verfahren kommt es beim Aufbau neuer zentraler Stellen auf schlanke, effektive und effiziente Entscheidungsprozesse an, die den Anforderungen an eine agile (Software-)Entwicklung in besonderem Maße Rechnung tragen. Insofern ist es sachgerecht, dass Entscheidungen in Fragen der technischen Ausgestaltung von der Zentralen Stelle im Benehmen mit dem Steuerungsgremien zu treffen sind; die Entscheidungskompetenz in diesen Fragen liegt damit letztlich bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht. Dies ist aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund auch unerlässlich, um das Vorhaben in dem ambitionierten zeitlichen Rahmen zu realisieren.



Hinsichtlich der grundlegenden inhaltlichen Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht und deren Darstellung im Portal weist der Entwurf demgegenüber die Entscheidungsbefugnis dem Steuerungsgremiums zu (§ 9 Abs. 1 S. 3 und 4 RentÜG-E). Bei der Festlegung der genauen Zusammensetzung des Steuerungsgremiums und der Verfahren zur Beschlussfassung, die durch Rechtsverordnung erfolgen soll, sollte auf ein angemessenes (Stimmen-)Gewicht der vertretenen Gruppen geachtet werden. Um die erforderliche Akzeptanz bei Nutzenden und Versorgungseinrichtungen sicher zu stellen, sollten die Entscheidungen des Steuerungsgremiums grundsätzlich in einem möglichst breiten Konsens getroffen werden. Dennoch bedarf es hier eindeutiger Regelungen zur Beschlussfassung, auch damit der Zeitplan für die Entwicklung der Digitalen Rentenübersicht und die erste Betriebsphase nicht gefährdet werden. Darüber hinaus trägt dies dazu bei, unerwartete Kostenentwicklungen in der Zentralen Stelle und bei den angeschlossenen Trägern zu vermeiden.

Steigende Nachfrage nach Auskünften der Rentenversicherung zu erwarten

Das Angebot einer Digitalen Rentenübersicht soll die Versicherten motivieren, sich intensiver mit der eigenen Altersvorsorge auseinanderzusetzen. Dies führt regelmäßig zu erhöhtem Auskunfts- und Beratungsbedarf bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung. Aktuelle Studien und Kundenbefragungen zum Themenkomplex Beratung und Digitalisierung weisen zudem aus, dass die Bürger*innen trotz großem Interesse an digitalen Informationsangeboten zur privaten Altersvorsorge am Ende, wenn noch Fragen offen sind, eine persönliche Beratung zur Altersvorsorge – ggf. auf Basis der auf digitalem Wege bezogenen Informationen – wünschen. Vor diesem Hintergrund ist mit einer schrittweise ansteigenden Inanspruchnahme der in § 15 Abs. 4 SGB I geregelten, anbieter- und produktneutralen Auskunftserteilung zur zusätzlichen geförderten Altersvorsorge durch die Rentenversicherungsträger zu rechnen. Das genaue Ausmaß des steigenden Auskunftsbedarfs und die dadurch verursachten zusätzlichen Verwaltungskosten sind derzeit aber nicht verlässlich abzuschätzen.

Nutzung der Steuer-ID nach § 139b AO ermöglicht bürgernahe digitale Verwaltungsleistungen

Eine datenschutzkonforme Nutzung der Steuer-ID nach § 139b AO als eindeutiges Identifikationsmerkmal ist aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund zielführend. Mit diesem Identifikationsmerkmal kann der zentrale Mehrwert für die Bürger*innen, nämlich die einfache und nutzerfreundliche Information über die eigenen Altersvorsorgeansprüche bei allen Vorsorgeeinrichtungen der drei Säulen realisiert werden.



Vorgesehene zentrale Speicherung der Nutzerdaten überprüfen

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, nach Bearbeitung einer Abfrage die Daten der Nutzenden – mit deren Einwilligung – in einem „Nutzerkonto“ bei der Zentralen Stelle im Portal langfristig zu speichern, datenschutzrechtliche Diskussionen auslösen kann. Mit Blick auf die Erfahrungen der Rentenversicherung mit dem Elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) und den Diskussionen bei der Erstellung der Corona-Warn-App ist nicht auszuschließen, dass eine derartige zentrale Speicherung auch noch in der Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes politische Diskussionen auslöst, durch die gegebenenfalls bereits getätigte Investitionen entwertet werden. Eine ausschließlich dezentrale dauerhafte Speicherung der Daten bei den Nutzenden wäre mit weitaus weniger datenschutzrechtlichen Fragen behaftet. Deshalb sollte ein Verzicht auf die vorgesehene Möglichkeit der zentralen Speicherung der Daten („Nutzerkonto“) nochmals geprüft werden. Das Portal könnte dabei die erforderlichen Daten zusammenführen und dem Nutzenden zur Verfügung stellen. Nach Abruf der Daten kann dieser sie auf seinem persönlichen Endgerät speichern, für die Planung der Altersvorsorge nutzen und dabei ggf. auch exportieren. Im Portal würden alle übermittelten Informationen nach abschließender Übertragung an den Nutzenden gelöscht.

Sofern jedoch – wie im Entwurf vorgesehen – mit Einwilligung der oder des Nutzenden eine Speicherung der Daten im Portal ermöglicht werden soll, sollte zumindest gesetzlich festgelegt werden, dass diese Daten nach einer festgelegten Frist – z.B. mit dem Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Digitale Rentenübersicht zum Abruf bereitgestellt wurde – gelöscht werden.



B. Modernisierung der Sozialwahlen

Die in den Artikeln 2 und 11 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen sollen die Selbstverwaltung stärken, den Bekanntheitsgrad der Sozialversicherungswahlen steigern, die Wahlbeteiligung erhöhen, die Transparenz des Wahlverfahrens zu verbessern sowie den Frauenanteil in der Selbstverwaltung zu erhöhen. Diese Ziele und die damit in Verbindung stehenden Regelungen werden befürwortet.

Zur Abbildung der Versichertenverteilung auch in den Organen und Gremien der Sozialversicherungsträger wird die vorgeschlagene Regelung bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu den Wahlen der Selbstverwaltungsorgane grundsätzlich unterstützt. Die vorgeschlagene Verteilung, um den Anteil von Frauen in den Selbstverwaltungsgremien tatsächlich zu erhöhen, ist sachgerecht. Positiv zu bewerten ist auch die Einführung einer Begründungspflicht bei Nichterreichen der angestrebten Quote oder der vorgesehenen Verteilung, um willentliche Umgehungen der geforderten Voraussetzungen von vornherein auszuschließen. Allerdings sollten gesetzliche Regelungen, welche die Förderung von Frauen in den Selbstverwaltungsgremien zum Ziel haben, möglichst einheitlich für alle Sozialversicherungszweige gelten.

C. Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

I. Zielsetzung und wesentliche Inhalte

Die Zielsetzung des Entwurfs, die Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung bei der Beschaffung medizinischer Rehabilitationsleistungen durch die Träger der Rentenversicherung zu verbessern sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Versicherten, die Selbstverwaltung der Rentenversicherung und die Interessen der Rehabilitationseinrichtungen zu stärken, wird positiv bewertet und unterstützt. Artikel 3 (Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) stellt das bisher auf der Grundlage einer verbindlichen Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 138 SGB VI praktizierte offene Zulassungsverfahren bei der Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation – in Übereinstimmung mit den Regeln des (europäischen) Vergaberechts und unter Beachtung des Rechts der Selbstverwaltung – auf eine gesetzliche Grundlage. Darüber hinaus soll der Anspruch auf Übergangsgeld für die unterschiedlichen Präventions- und Rehabilitationsangebote der Rentenversicherung weiterentwickelt werden.

Der vorgesehene gesetzliche Rahmen bietet der Deutschen Rentenversicherung hinreichende Spielräume zur konkreten Ausgestaltung eines transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffungsverfahrens. Das Selbstbestimmungsrecht der Rehabilitanden, die Qualitätsorientierung im Zusammenhang mit der Auswahl der Rehabilitationseinrichtungen und die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden gestärkt. Mit dem vorliegenden Entwurf wird die erforderliche Rechtsklarheit geschaffen.

Mit dem im Gesetz ebenfalls geregelten Public Reporting werden erstmals Ergebnisse aus der über mehr als 25 Jahre weiterentwickelten externen Reha-Qualitätssicherung der Rentenversicherung, die die Durchführung bedarfsgerechter, qualitativ hochwertiger Leistungen zur Rehabilitation sicherstellt, auch den Versicherten zur Verfügung gestellt. Das Public Reporting wird den Versicherten ermöglichen, ihr Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Auswahl einer Rehabilitationseinrichtung besser informiert, ihre Auswahl selbstbestimmt und in Kenntnis der dafür notwendigen Informationen ausüben zu können. Dies ist Ausdruck der Patientenautonomie und gewährleistet, dass der informierte Versicherte bei Antragstellung eine oder mehrere



Rehabilitationseinrichtungen aus den insgesamt zur Verfügung stehenden Rehabilitationseinrichtungen auswählen kann. In der Qualitätssicherung der Rentenversicherung bilden Transparenz und kontinuierliche Verbesserung seit Jahren die Grundlage aller qualitätsorientierten Aktivitäten. Das Gesetz nimmt den Fokus Qualität auf und unterstützt das Ziel, individuell für jeden Versicherten bedarfsgerecht die beste Rehabilitationsleistung zur Verfügung zu stellen. Hier gehören Forschung, die Weiterentwicklung der Rehabilitationsleistungen, eine stete Qualitätssicherung und Transparenz untrennbar zusammen.

Die im § 15 Absatz 8 SGB VI-E beschriebene Verhandlungskomponente ist ein integraler Bestandteil des Vergütungssystems der Rentenversicherung und muss daher durch die verbindliche Entscheidung nach § 15 Absatz 9 SGB VI-E durch die Selbstverwaltung ausgestaltet werden. Hierdurch ist eine einheitliche Anwendung der Verhandlungskomponente sicherzustellen. Dies ist Grundvoraussetzung für eine transparente, nachvollziehbare und diskriminierungsfreie Vergütung der von den Einrichtungen erbrachten Leistungen, die mit den Regeln des (europäischen) Vergaberechts in Einklang steht. Nur so kann das neue Vergütungssystem auch Akzeptanz bei allen am Prozess Beteiligten finden.

II. Zu einzelnen Regelungsinhalten

1. Gesetzlicher Auftrag zur Herbeiführung von verbindlichen Entscheidungen Art. 3 Nr. 2 Buchstabe c (§ 15 Abs. 9 SGB VI-E)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund in Wahrnehmung der ihr nach § 138 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a SGB VI übertragenen Grundsatz- und Querschnittsaufgaben beauftragt wird, zur Klärung grundsätzlicher Fach- und Rechtsfragen und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung im Bereich Rehabilitation und Teilhabe vier verbindliche Entscheidungen herbeizuführen:

1. zur näheren inhaltlichen Ausgestaltung der von Rehabilitationseinrichtungen zu erfüllenden Anforderungen für eine Zulassung,
2. zu einem verbindlichen, transparenten, nachvollziehbaren und diskriminierungsfreien Vergütungssystem für alle zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen,
3. zu den objektiven sozialmedizinischen Kriterien, die für die Bestimmung einer Rehabilitationseinrichtung im Rahmen einer Inanspruchnahme maßgebend sind, um die Leistung für den Versicherten in der nachweislich besten Qualität zu erbringen und

4. zum näheren Inhalt und Umfang der Daten der externen Qualitätssicherung bei den zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen und deren Form der Veröffentlichung.

Der gesetzliche Auftrag, die vorbenannten verbindlichen Entscheidungen zu treffen, wird als ein Zeichen zur Wahrung des Gestaltungsrechts und der Gestaltungskraft der Selbstverwaltung gesehen.

Der Auftrag zur Herbeiführung von vier verbindlichen Entscheidungen bietet der Rentenversicherung die Möglichkeit, in diesem Rahmen auf den Erkenntnissen der Träger der Rentenversicherung aus der Pilotierung der qualitätsorientierten Einrichtungsauswahl auf der Basis der verbindlichen Entscheidung des Bundesvorstandes vom 16. März 2017 aufzubauen. Weiterhin können die bisherigen Ergebnisse zu den konzeptionellen Festlegungen zur Entwicklung eines transparenten, nachvollziehbaren und diskriminierungsfreien Vergütungssystems berücksichtigt werden.

2. Verhandlungen über den Vergütungssatz

Art. 3 Nr. 2 c) (§ 15 Abs. 8 S. 2 SGB VI-E)

Ziel des Gesetzes ist es, durch die gesetzlichen Regelungen Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung bei der Beschaffung medizinischer Rehabilitationsleistungen in Übereinstimmung mit den Regeln des EU-Vergaberechts zu gewährleisten.

Auch das Vergütungssystem der Deutschen Rentenversicherung muss diesen Anforderungen genügen. In § 15 Abs. 9 i. V. m. Abs. 3 SGB VI-E ist der Auftrag an die Rentenversicherung formuliert, ein entsprechendes Vergütungssystem im Rahmen einer verbindlichen Entscheidung, die durch den Bundesvorstand der Rentenversicherung beschlossen wird, herbeizuführen. § 15 Abs. 8 SGB VI-E sieht eine Verhandlungskomponente für spezifische im Absatz 8 benannte Fallgestaltungen vor.

Insoweit gestaltet sich in Zukunft das Vergütungssystem der Rentenversicherung sowohl durch das in § 15 Absatz 3 i. V. m. Abs. 9 SGB VI-E vorgesehene Vergütungssystem als auch durch die in § 15 Absatz 8 SGB VI-E beschriebene Verhandlungskomponente.

Die Verhandlungskomponente ist ein Bestandteil des Vergütungssystems der Rentenversicherung und ist in die Ausgestaltung der verbindlichen Entscheidung des Bundesvorstandes



einzu beziehen, um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen. Einheitliche Standards sichern die Gleichbehandlung der Akteure und auch eine gleiche Ausgangsbasis, um das Beschaffungsverfahren transparent und diskriminierungsfrei auszugestalten.

Zusätzlich ist bei der Verhandlungskomponente zu beachten, dass diese – wie auch in der Gesetzesbegründung beschrieben - in ihren monetären Auswirkungen überschaubar sein muss. Nur hierdurch gelingt es, die Anforderungen an Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und Nachvollziehbarkeit an einer wichtigen Stelle des Beschaffungsprozesses zu sichern.

3. Regelungen zum Übergangsgeld Art. 3 Nr. 4 (§ 20 SGB VI-E)

Die vorgesehene Anpassung der Regelungen zum Übergangsgeld an die unterschiedlichen Präventions- und Rehabilitationsangebote der Rentenversicherung wird begrüßt, da sie den Anspruch auf Übergangsgeld bei Leistungen, die nur für einen geringen zeitlichen Umfang erbracht werden, entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anpasst.



Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/22560)

Zu 1:

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht), BT-Drucksache 19/23550), sieht vor, das Unterschriftenquorum auf maximal 1.000 einzuholende Unterschriften – und damit teilweise um mehr als die Hälfte – herabzusetzen, Art. 2 Nr. 4 Buchst. a (§ 48 Abs. 2 Satz 1 SGB IV-E). Damit wird Vorschlagslisten der Zugang zu den Wahlen erleichtert und Wahlen mit Wahlhandlung werden gefördert.

Zu 2:

Das aktive Wahlrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres sieht das Sozialwahlrecht bereits vor (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Um in den Selbstverwaltungsgremien effektiv mitwirken zu können, sind Grundkenntnisse der Strukturen des Sozialversicherungssystems erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass Schulabgänger, die eine Lehre beginnen und damit erstmalig mit dem deutschen Sozialversicherungssystem in Berührung kommen, regelmäßig nicht über die notwendigen Grundkenntnisse verfügen. Für das passive Wahlrecht sollte es daher bei dem gesetzlich geregelten Mindestalter bleiben.

Mitversicherte kennt die gesetzliche Rentenversicherung nicht. Da in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung einheitliche Voraussetzungen für das Wahlrecht vorliegen sollten, ist von einer Einbeziehung mitversicherter Personen in den Kreis der Wahlberechtigten und Wählbaren abzusehen.

Zu 3:

Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ist die Förderung von Frauen schon seit vielen Jahren erfolgreich. Dieser Prozess beschränkt sich nicht nur auf die Besetzung von Führungspositionen, sondern erstreckt sich darüber hinaus auch auf die Zusammensetzung von Gremien auf allen Ebenen. Dies ist auch den Mitgliedern der Selbstverwaltung ein sehr wichtiges Anliegen. Die Erfahrung der Deutschen Rentenversicherung Bund zeigt, dass gemischt besetzte Gruppen facettenreicher arbeiten und qualitativ bessere Ergebnisse erzeugen als Gruppen, die nur mit einem Geschlecht besetzt sind. Daher unterstützen wir gesetzliche Regelungen, welche die Förderung von Frauen in den Selbstverwaltungsgremien zum Ziel haben. Jedoch sollten gesetzliche Regelungen, die diesem Ziel dienen, möglichst einheitlich für alle Sozialversicherungszweige gelten.



Zu 4:

Nach Art. 2 Nr. 4 Buchst. e (§ 48 Abs. 8 SGB IV-E), Art. 11 Nr. 8 Buchst. e (§ 15 Abs. 4a SGB IV-E) des Regierungsentwurfs des Gesetz Digitale Rentenübersicht haben die Vorschlagsberechtigten über die Bewerberaufstellung eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgeht, nach welchen Kriterien die Bewerber ausgewählt wurden. Die Niederschrift ist zusammen mit der Vorschlagsliste durch den Versicherungsträger zu veröffentlichen. Diese Regelung dient der Transparenz und stellt sicher, dass auch die innerorganisatorische Aufstellung der Listenbewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt.

Zu 5:

Mit dem 7. SGB IV-Änderungsgesetz werden die ersten Schritte in Richtung Online-Wahl gegangen. Mit dem Gesetz eröffnet der Gesetzgeber den gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen eines Modellprojekts einmalig für die Sozialversicherungswahl 2023 die Möglichkeit, alternativ zur brieflichen Stimmabgabe auch online zu wählen. An dem Modellprojekt beteiligen sich neben den Ersatzkassen auch die BKK RWE. Das Modellprojekt wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Es dient dazu, Erfahrungen zu sammeln, ob eine Online-Wahl auf Dauer durchgeführt werden und ggf. in allen Zweigen der Sozialversicherung ermöglicht werden kann.

Zu 8:

Mit Art. 2 Nr. 2 (§ 40 Abs. 2 und 3 SGB IV-E) des Regierungsentwurfs des Gesetzes Digitale Rentenübersicht wird ein Freistellungsanspruch für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlich geregelt. Zudem wird zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die für eine ordnungsgemäße Ausübung des Ehrenamtes förderlich sind, ein zusätzlicher Urlaubsanspruch an bis zu fünf Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt.

Zu 9:

Darüber hinaus regelt der Regierungsentwurf, dass die Selbstverwaltungen der Versicherungsträger die Inhalte der Fortbildungsmaßnahmen bestimmen. Damit wird eine zielgerichtete Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen sichergestellt. Eine qualitativ hochwertige Ausstattung und Zuarbeit für die Selbstverwalter, werden bereits gegenwärtig in der Deutschen Rentenversicherung durch die Selbstverwaltungsbüros der einzelnen Träger als Servicestellen sichergestellt.